

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Sozialpolitik

OGB

151N-213/ME

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Bearbeitern	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
76.201/541-V/2/01/DR	MagFr/Mi	247/262	552	01.06.2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Zif. 1, § 4 Abs. 2

Die Drittlandsklausel erfüllt eine wichtige Steuerungsfunktion, in dem sie als negative Prozessvoraussetzung verhindert, dass ein Flüchtling, der bereits in einem Land Schutz vor Verfolgung gefunden hat, in ein anderes Land weiterreist, um dort erneut einen Asylantrag zu stellen.

Bei der Beurteilung der „Drittstaatssicherheit“ gem. § 4 Abs. 2 wurde von den vollziehenden Behörden, offenbar im Einklang mit den Regelungen innerhalb der EU und den Beitrittswerberländern eine Vorgangsweise getroffen, innerhalb der, bei der Zurückweisung eines Asylantrages wegen Drittstaatssicherheit, nicht darauf geachtet wird, ob der Zurückgewiesene im „sicheren Drittland“ auch Anspruch auf eine inhaltliche Prüfung seines Antrages hat.

Die Folge einer solchen Praxis ist dann häufig eine Art „Kettenabschiebung“ in das entlang der Fluchtroute nächstgelegene sichere Drittland. Eine solche „Kettenabschiebung“ birgt natürlich die Gefahr, dass sich, zwar nicht theoretisch jedoch in der Praxis, durchaus auch der Sicherheitsstandard im Bezug auf Schutz vor Verfolgung laufend und bis zu einem nicht erträglichen Maße verdünnt.

Seite - 2 -

Der Verwaltungsgerichtshof hat offenbar eine Interpretation des § 4 Abs. 2, die zu solchen „unübersichtlichen“ Kettenabschiebungen führt, für rechtswidrig erklärt.

In diesem Zusammenhang ist natürlich auch der Aspekt zu beachten, dass der durch die jüngste Verwaltungsgerichtshofjudikatur gewiesene Weg, die Zurückweisung von Asylanträgen wegen Drittstaatssicherheit erschwert und in Verbindung mit einer unveränderten Praxis in Ländern der EU und der Beitrittswerber zu einer Häufung der Verfahren in Österreich führen kann.

Aus Sicht des ÖGB sollte jedoch dem Aspekt der Rechtssicherheit des Flüchtling Vorrang eingeräumt werden und daher bei der Prüfung der Drittstaatssicherheit auf die Durchführung einer inhaltlichen Prüfung abgestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entwurfsregelung nochmals zu überdenken und im o.a. Sinne verbindlicher zu gestalten.

Zu Zif. 2 und 3, § 19 Abs. 3 und 4

Die hier vorgeschlagenen Regelungen sind sowohl in verwaltungsökonomischer Hinsicht, wie auch für Asylwerber selbst, als vorteilhaft zu werten und werden daher grundsätzlich begrüßt.

Die Ergänzung im Bezug auf § 19 Abs. 4 sollte jedoch hinsichtlich der Praxis der Abnahme der Bescheinigung näher gestaltet werden. Die Ausstellung einer Bestätigung über die Abnahme erscheint uns aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig.

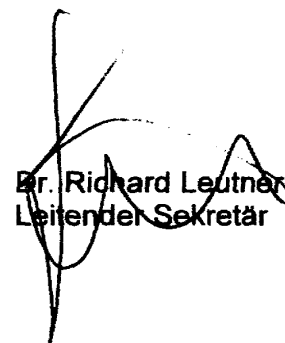
Zu Zif. 4, § 25 Abs. 1

Die vorgesehene Harmonisierung der Volljährigkeitsgrenze im Asylgesetz mit jener im Kinderschaftsrechtsänderungsgesetz wird begrüßt, da sie die in den Erläuterungen angeführten Probleme beseitigt und zudem noch eine Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen.



Renáta Csörgits
Vizepräsidentin



Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär